

GStB Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung · Steueroptimierung · Gestaltungsmodelle



Ihr Plus im Netz: gstb.iww.de | S. 417 – 456
Online | Mobile | Social Media

12 | 2015

Kurz informiert

- Bloßer „Briefkastensitz“ reicht für Vorsteuerabzug nicht aus..... 417
- Verbilligte Vermietung an den Gesellschafter:
Ist die Kosten- oder die Marktmiete relevant? 417

Sachbezüge

- Sachbezugswerte für Verpflegung steigen
ab 1.1.16 leicht an 418

Gesellschaftsrecht

- Ansprüche gegen eine im Handelsregister
wegen Vermögenslosigkeit gelöschte GmbH durchsetzbar?..... 421

Steuerticker

- Neues aus Gesetzgebung, Rechtsprechung
und Finanzverwaltung auf den Punkt gebracht! 423

Verlustnutzung

- „Vererbung“ von Verlustvorträgen:
Ausweichgestaltungen zur Verlustnutzung 426

Personenunternehmen

- Steuerliche Behandlung vermögensverwaltender Personengesellschaften 432

Der praktische Fall

- Die „Umwandlung“ einer GbR in eine GmbH
steuerlich optimal gestalten 441

Bewertung von Pensionszusagen

- Das „BitMoG-Dilemma“:
Neuen Zündstoff bietet die geplante Änderung des § 253 HGB..... 450

BEWERTUNG VON PENSIONSZUSAGEN

Das „BilMoG-Dilemma“: Neuen Zündstoff bietet die geplante Änderung des § 253 HGB

von Jürgen Pradl, Geschäftsführer der PENSIONS CONSULT PRADL GMBH, Kanzlei für Altersversorgung

| Die Bewertung von Pensionszusagen ist eines der heikelsten Themen im Bereich der Geschäftsführer-Versorgung. Seit Inkrafttreten des BilMoG gelten hier völlig neue Spielregeln und das Auseinanderdriften von handelsrechtlicher und steuerlicher Bewertung stellt den Praktiker vor schier unlösbare Probleme. Die geplante Änderung des § 253 HGB sorgt zurzeit für reichlich Zündstoff und wird für die Bilanz 2015 noch für erhebliches Aufsehen sorgen. Doch die isolierte Änderung des HGB ist ein weiterer Schritt in die falsche Richtung. |

1. Die gute alte Zeit

Früher war alles viel einfacher (bis 2009): Diesen Eindruck könnte man gewinnen, wenn man sich mit der Bewertung und Bilanzierung von unmittelbaren Pensionszusagen auseinandersetzt. So war es z.B. vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) abgesegnet, dass für eine unmittelbare Pensionszusage nur ein Bilanzgutachten erstellt werden musste und sich die Bewertung nach den Vorschriften des § 6a EStG richten konnte. Der so ermittelte Wertansatz konnte dann sowohl für die Steuerbilanz als auch unter dem Aspekt eines Mindestwertansatzes für Zwecke der Handelsbilanz verwendet werden (IDW HFA 2/1988). Der Verwaltungsaufwand war überschaubar und es gab regelmäßig keinen Anlass, die Bewertung in ihren Einzelheiten zu hinterfragen.

Ergebnis: Ein Gutachten – ein Rückstellungswert!

2. Die „schreckliche“ Gegenwart

Diese paradiesischen Zustände fanden 2010 ein abruptes Ende. Seit Inkrafttreten des BilMoG gelten komplett andere Spielregeln. So beinhaltet das HGB nun eigenständige Vorschriften zur Bewertung von Pensionszusagen dem Grunde und der Höhe nach. Und diese weichen erheblich von den steuerrechtlichen Vorgaben des § 6a EStG ab. Somit bedarf es seit 2010 nun für jede unmittelbare Pensionszusage einer eigenständigen handelsrechtlichen Bewertung.

Ergebnis: Zwei Gutachten – zwei unterschiedliche Rückstellungswerte – mit teilweise exorbitanten Differenzen, wie der nachfolgende Praxisfall zeigt!

3. Der Praxisfall

Die X-GmbH hat ihrem Geschäftsführer eine unmittelbare Pensionszusage mit folgendem Inhalt erteilt:

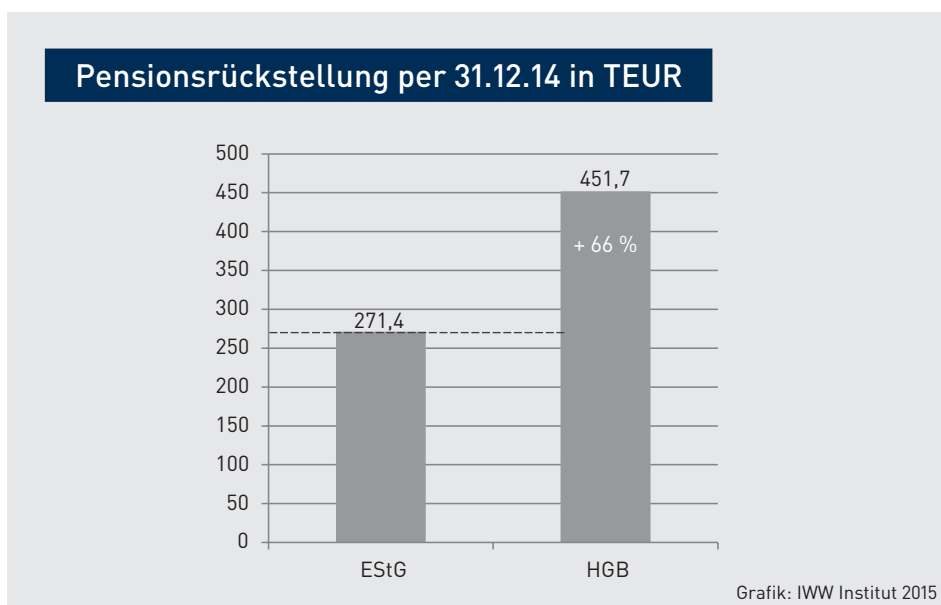
Einheitliche
Bewertung nach
§ 6a EStG bis 2009

Seit 2010 herrscht
das BilMoG-Dilemma!

■ Die Rahmendaten im Einzelnen

Vereinbartes Pensionsalter	65. Lebensjahr (LJ)
Alters- und BU-Rente	mtl. 5.000 EUR
Witwenrente	mtl. 3.000 EUR
Rentenanpassung	gem. Verbraucherpreisindex für D

Der Geschäftsführer war am Bilanzstichtag (31.12.14) versicherungstechnisch 50 Jahre alt. Die steuerrechtliche Bewertung erfolgte nach § 6a EStG. Die handelsrechtliche Bewertung erfolgte nach dem modifizierten Teilwertverfahren. Die unterschiedlichen Ergebnisse der beiden Bewertungen zeigen eine signifikante Differenz: Die handelsrechtliche Pensionsrückstellung übersteigt die steuerrechtliche um sagenhafte 180 TEUR oder um rd. 66 %.



Und dabei sind die Unterschiede ganz einfach erklärt:

- Der handelsrechtliche Rechnungszins liegt bei 4,53 % (Steuerrecht 6,0 %)
- Die handelsrechtliche Bewertung berücksichtigt aufgrund einer indexierten Rentenanpassungsklausel einen Trend von 2,0 % pro Jahr (Steuerrecht 0 %)

Da die Finanzverwaltung nach Inkrafttreten des BilMoG sich dahin gehend festgelegt hat, dass der Maßgeblichkeitsgrundsatz der Handelsbilanz für die Steuerbilanz durch § 6a EStG als lex specialis durchbrochen wird, hat die Gesellschaft für ein und dieselbe Verpflichtung derart unterschiedliche Rückstellungen zu bilden (BMF 12.3.10, IV C 6 - S 2133/09/10001).

PRAXISHINWEIS | In der betrieblichen Praxis ist es äußerst aufwendig, den betroffenen Geschäftsführern derartige Ergebnisse zu vermitteln. Eine solche Situation wird umso unangenehmer, wenn sie erst nach Ablauf eines Geschäftsjahres erkannt wird und die unerwartete Explosion der handelsrechtlichen Zuführung das handelsrechtliche Ergebnis der Gesellschaft belastet und das Ausschüttungsvolumen reduziert.

Inhalt der Pensionszusage

Wertansätze differieren um sagenhafte 180 TEUR

Handelsbilanzwert für Steuerbilanz nicht mehr maßgeblich

Zinsbedingte Zuführung belastet Ausschüttungsvolumen

4. Die ungewisse Zukunft

Doch damit nicht genug! Der für die Bewertung maßgebende Rechnungszins wird im Handelsrecht – anders als im Steuerrecht – monatlich neu durch die Bundesbank ermittelt. Zwar wird der Rechnungszins auf der Grundlage eines siebenjährigen Durchschnittszinses ermittelt. Die Entwicklung an den Kapitalmärkten zeigt jedoch seit Jahren nur noch in eine Richtung: nach unten! Und dies ist für die Höhe der Pensionsrückstellung fast tödlich. Denn dort gilt: Je niedriger der Rechnungszins – desto höher die Pensionsrückstellung!

4.1 Bisherige Zinsentwicklung

In der Zeit nach Einführung des BilMoG war der Zinsrückgang für viele Unternehmen noch zu verkraften. So lag der Zinssatz am 31.12.09 bei 5,25 % und am 31.12.14 bei 4,53 %. Er ist somit in den vergangenen **fünf Jahren** lediglich um 0,72 Prozentpunkte gefallen, wobei davon 0,35 Prozentpunkte allein auf das Jahr 2014 entfallen.

4.2 Zinsentwicklung 2015 und in der Zukunft

Was ich aber bereits vor zwei Jahren prognostiziert habe (siehe Pradl in: GStB 13, 352), wird nun im Wirtschaftsjahr 2015 für viele erstmals so richtig spürbar werden. Denn der Zinssenkungsprozess erreicht in diesem Jahr seinen vorläufigen Höhepunkt: So war in den ersten 10 Monaten des laufenden Jahres bereits eine Absenkung des Rechnungszinses **um 0,53 Prozentpunkte** zu verzeichnen (Stand 31.10.15: 4,0 %). Ende 2015 ist aktuell mit einem Rechnungszins in einer Bandbreite von 3,80 % bis 3,90 % zu rechnen. Der Zinsrückgang würde dann alleine im Jahre 2015 mindestens 0,63 Prozentpunkte betragen. Das stellt fast den gesamten Rückgang der letzten fünf Jahre in den Schatten.

Wichtig | Diese Entwicklung kann dazu führen, dass sich die handelsrechtliche Zuführung zur Pensionsrückstellung in diesem Jahr mehr als verdoppelt. So führt z.B. die Absenkung des Rechnungszinses auf 3,90 % in unserem Musterfall dazu, dass sich die Zuführung von ursprünglich 32,5 TEUR auf insgesamt 99,2 TEUR mehr als verdreifacht.

■ Das Risiko in Zahlen

in TEUR	PR 12.2014	PR 12.2015	Zuführung 2015	davon zinsbedingt
ESStG	271,4	293,4	22,0	0
HGB	451,7	550,9	99,2	66,7

Ergebnis: Die GuV der Gesellschaft hat in diesem Jahr einen außerordentlichen Aufwand von rund 67 TEUR zu verkraften. Und dies nur wegen der Absenkung des Rechnungszinses. Die handelsrechtliche Pensionsrückstellung beträgt demnach per 31.12.15 etwa 187 % der steuerrechtlichen Rückstellung. Und die Entwicklung des Referenzzinssatzes lässt bereits heute erkennen, dass der Rechnungszins schneller sinken wird, als dies noch vor zwei Jahren erwartet wurde.

Durchschnittliche
Zinssenkung pro
Jahr von 0,144 %



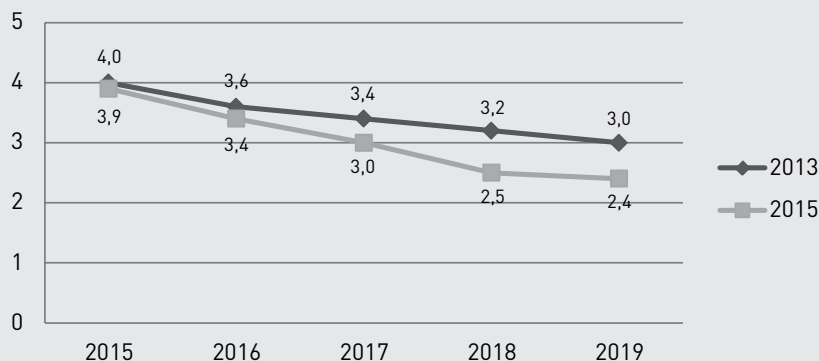
ARCHIV

Ausgabe 10 | 2013
Seiten 352–361

Zuführung zur
Rückstellung könnte
sich verdreifachen!

Außerordentlicher
Aufwand von rund
67 TEUR in der GuV

Vergleich der HGB-Zinsprognosen 2013 und 2015



Grafik: IWW Institut 2015

Ergebnis: Wurde bisher davon ausgegangen, dass der Rechnungszins die 3 %-Hürde erst Ende 2019 reißen wird, ist nun davon auszugehen, dass dies bereits Ende 2017 stattfinden wird! Bis zum 31.12.19 ist mit einem weiteren Abschmelzen bis auf 2,4 % zu rechnen.

Die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (ABA) hat in einem Positionspapier im Mai 2015 darauf hingewiesen, dass mit einer jährlichen Belastung der deutschen Handelsbilanzen von zwischen 35 und 45 Mrd. EUR zu rechnen ist.

5. Die Initiative des Bundestags

Das Ausmaß der Problematik ist bereits im Sommer im Bundestag angekommen. Mit Bericht vom 17.6.15 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz dem Bundestag empfohlen, die Bundesregierung aufzufordern,

- eine kurzfristige Prüfung der bei der Verabschiedung des BilMoG zugrunde gelegten Annahmen hinsichtlich der Dauer des Zeitraums zur Durchschnittsbildung (hier 7 Jahre) zu veranlassen und
- dem Bundestag eine Neuregelung des § 253 Abs. 2 HGB vorzuschlagen.

MERKE | Begründet wird diese Initiative damit, dass aufgrund der außergewöhnlichen Marktverhältnisse und vor allem der nicht vorhersehbaren, seit vielen Jahren andauernden Phase niedriger Marktzinsen Zweifel entstanden sind, dass sich bei einem Bezugszeitraum von 7 Jahren ein hinreichender Glättungseffekt einstellt.

Die Initiative erscheint daher auf den ersten Blick durchaus logisch. Die o.g. Formulierung beinhaltet nämlich nichts anderes, als eine Aufforderung zur Verlängerung des Zeitraums der Durchschnittsbildung (in der Diskussion ist eine Verlängerung auf 12 bis 15 Jahre). Das Ganze mit dem Ziel, den Abschmelzungsvorgang bremsen zu können. Und ggf. noch flankiert von weite-

3 %-Hürde könnte schon Ende 2017 fallen

Problematik war schon im Sommer „auf dem Tisch“

Zeitraum der Durchschnittsbildung soll verlängert werden

ren Verteilungswahlrechten, die es zukünftig auch noch ermöglichen sollen, dass Ergebnisbelastungen, die auf außergewöhnlichen Zinseffekten beruhen, auf bis zu 15 Jahre verteilt werden können. Doch kann die hier eingeschlagene Richtung tatsächlich die richtige sein?

6. Die isolierte Änderung des HGB: Ein Schritt in die richtige Richtung?

Bevor diese Frage objektiv beantwortet werden kann, müssen zwei Aspekte genauer betrachtet werden: die Reformziele des BilMoG und die Angemessenheit der steuerrechtlichen Bewertung unmittelbarer Pensionszusagen.

6.1 Reformziele des BilMoG

Die Reformziele der Bundesregierung sind wunderbar in der Gesetzesbegründung zum BilMoG nachzulesen (BT Drs. 16/10067). Dort findet man so anspruchsvolle Ziele wie z.B.:

- Schaffung einer modernen Bilanzierungsgrundlage
- HGB-Bilanz als vollwertiges Gegenstück zur IFRS-Bilanz
- einfachere Alternative zu IFRS
- Entlastung der Unternehmen von unnötigen Kosten
- Erhöhung der Transparenz

Heute, rund fünf Jahre nach Inkrafttreten des BilMoG, wird wohl niemand mehr in ganz Deutschland behaupten, dass diese Ziele realisiert werden konnten. Im Gegenteil! Die Thematik wurde durch die Reform derart verkompliziert, dass sie einem Nicht-Fachmann kaum mehr vermittelt werden kann.

Wird nun die Systematik der Rechnungszinsermittlung dahin gehend geändert, dass der Durchschnittsbildungszeitraum auf 12 oder mehr Jahre verlängert wird, so wird die deutsche Handelsbilanz zumindest im Bereich der bAV erheblich an internationaler Akzeptanz verlieren. Der Abstand zum internationalen Rechnungszins wird dann einfach zu groß. Zudem dürfte eine Verlängerung dieses Zeitraums die Problematik nur in die Zukunft verschieben.

Ein nachhaltiger Effekt könnte wohl nur dann eintreten, wenn sich die Renditen an den Kapitalmärkten wieder deutlich erholen würden. Und dies erscheint aktuell praktisch ausgeschlossen.

PRAXISHINWEIS | Sollten darüber hinaus noch weitere Verteilungswahlrechte eingeführt werden, so wird die Komplexität nochmals deutlich erhöht. Unternehmen, die schon bei Einführung des BilMoG vom Verteilungswahlrecht des Art. 67 EGHGB Gebrauch gemacht haben, haben planmäßig bis Ende 2014 nur ein Drittel des Übergangsbetrags abgebaut. Künftig müsste dann bei jeder Inanspruchnahme eines Verteilungswahlrechts eine weitere Nebenrechnung geführt werden, wobei der Abbau vorhandener Übergangsbeträge und die Zuführung im Falle weiterer Verteilungen gesondert verwaltet werden müssten.

Anspruchsvolle Ziele

...

... wurden nicht
annähernd erreicht

Keine Spur mehr von
einer Verwaltungs-
vereinfachung

6.2 Angemessenheit der steuerrechtlichen Bewertung

Die steuerrechtliche Bewertung von unmittelbaren Pensionszusagen führt bekanntlich zu einer spürbaren Unterbewertung der bestehenden Pensionsverpflichtungen (siehe hierzu auch Schaubild 1, Tz. 3). Dies hat zur Folge, dass der Fiskus Steuern auf Gewinne vereinnahmt, die in dieser Form definitiv nicht vorhanden sind. Es erscheint daher nicht überzogen, wenn die FAZ hier von Steuern auf Phantomgewinne spricht (FAZ vom 8.6.15).

Die Thematik gewinnt noch an Brisanz, wenn man die Tatsache betrachtet, dass die Finanzverwaltung die steuerrechtliche Unterbewertung ohne zu zögern bestätigt. Damit räumt sie nämlich unverhohlen ein, dass sie jährlich ungerechtfertigte Steuereinnahmen in einer Größenordnung von rd. 12 Mrd. EUR einkassiert (FAZ vom 17.6.15)! Eine komplette Angleichung zwischen HGB und EStG dürfte damit schon aus haushaltspolitischen Gründen ausscheiden. Dies wurde mir auch von einem hochrangigen Vertreter des BMF bestätigt, dessen Ausführungen keinen Zweifel daran ließen, dass eine Initiative zur Änderung des § 6a EStG in der aktuellen politischen Landschaft keine Aussicht auf Erfolg hätte.

MERKE | Da dieses Gespräch in diesem Sommer und damit zu einem Zeitpunkt stattfand, zu dem die Flüchtlingskrise noch nicht eine derart bestimmende Position erreicht hatte, kann m.E. nicht mehr zeitnah mit einer Änderung des § 6a EStG zugunsten der belasteten Trägerunternehmen gerechnet werden.

Diese fortdauernde Untätigkeit des Gesetzgebers ist jedoch aus Sicht der steuerpflichtigen Unternehmen nicht mehr länger hinzunehmen. Das Ziel, den Haushalt zu konsolidieren, kann und darf alleine nicht ausreichen, um von einer folgerichtigen Umsetzung und Konkretisierung steuergesetzlicher Belastungsentscheidungen abzusehen.

7. Isolierte HGB-Änderung: Ein Schritt in die falsche Richtung!

Die angeregte Änderung der handelsrechtlichen Vorschriften zur Rechnungszinsermittlung halte ich sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht für kritisch. Schon aufgrund der derzeitigen Dominanz der Flüchtlingsproblematik dürfte die Gesetzesänderung wohl nicht mehr vor dem Jahresende umgesetzt werden. Doch selbst wenn dies wider Erwarten noch gelingen sollte, so habe ich erhebliche Zweifel, dass eine isolierte Änderung der handelsrechtlichen Vorschriften einen „großen Wurf“ darstellen würde:

- Zum einen ist die Begründung, dass sich auf der Grundlage eines siebenjährigen Durchschnitts der Rechnungszins nicht angemessen glätten lassen würde, bei näherer Betrachtung nur bedingt substantiiert. Die Verlaufskurve von Stichtagszins und Durchschnittszinssatz zeigt sehr wohl einen deutlich erkennbaren Glättungseffekt. Ferner wird der Referenzzinssatz auch noch um einen Aufschlag erhöht, um den zunächst auf der Grundlage von Null-Kupon-Euro-Zinsswaps ermittelten Rechnungszins an die Renditen AA-gerateter Unternehmensanleihen anzunähern (§§ 1, 6 RückAbzinsV).

Besteuerung von
Phantomgewinnen

Zeitnahe Änderung
des § 6a EStG nicht
mehr realistisch

Priorität der
Gesetzesänderung
hat gelitten

Glättungseffekt sehr
wohl erkennbar

- Zum anderen kann die Lösung der kritisierten Entwicklung nicht nur darin liegen, dass man die handelsrechtliche Bewertung derart modifiziert, dass man lediglich an der Schraube der Zinsermittlung dreht, ohne dabei die Thematik insgesamt und global zu betrachten. Diese Vorgehensweise verbietet sich insbesondere aus steuerrechtlicher Sicht; aber auch vor dem Hintergrund, dass die nach HGB ermittelten Pensionsrückstellungen durch die unterschiedlichen Zinsermittlungsverfahren nach internationalen Gesichtspunkten immer noch zu deutlich zu niedrigen Wertansätzen führen.

Eine isolierte Änderung des HGB, die ohne eine grundsätzliche Reformierung der ertragsteuerrechtlichen Bewertungsvorschriften stattfindet, ist daher eher als ein Akt der Rechtsbeugung zu beurteilen. Wenn man die finanzpolitische Notwendigkeit einer nationalen Korrektur der Bewertungsvorschriften bejaht, so ist dies nur dann akzeptabel, wenn die handelsrechtliche Kurskorrektur mit einer grundlegenden Reform der entsprechenden ertragsteuerrechtlichen Normen einhergeht. Ein „großer Wurf“ müsste m.E. folgende Reformpunkte berücksichtigen:

■ Reformvorschlag: So könnte ein „großer Wurf“ aussehen

- Verlängerung des handelsrechtlichen Bezugszeitraums zur Rechnungszinsermittlung auf 10 bis 12 Jahre **und**
- Verankerung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes des HGB-Wertansatzes für die Steuerbilanz **und**
- Klarstellung, dass dabei der Grundsatz der prospektiven Bewertung auch für die Steuerbilanz gilt **und**
- Schaffung einer Übergangsregelung für den steuerlichen Erhöhungsbetrag (Verteilung auf 5 Jahre)

FAZIT | Eine derartige Reform würde zunächst zu der gewünschten handelsrechtlichen Entlastung führen. Sie würde darüber hinaus die Bewertungsdifferenzen zwischen EStG und HGB beseitigen und die unzumutbare Phase der Besteuerung von Phantomgewinnen beenden. Die finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte würde über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt werden. Damit einher würde die Stärkung der rechtlichen Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung gehen, deren weitere Verbreitung dringend notwendig ist.

Das oben dargestellte Konzept kann jedoch lediglich eine nationale Lösung der bestehenden Problematik bieten. Eine Lösung der im internationalen Vergleich bestehenden Bewertungsdifferenzen ist mit einem derartigen Reformpaket nicht verbunden. Dieses Ziel lässt sich einfach nicht mit dem Ziel der handelsrechtlichen Entlastung verbinden, da dies ein Angleichen des handelsrechtlichen Rechnungszinses an den IFRS-Rechnungszins erfordern würde. Und ein derartiges Vorgehen würde in einem unmittelbaren Gegensatz zur geplanten Entlastung der Unternehmen stehen, die ihren Gewinn ausschließlich nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften ermitteln.

ZUM AUTOR | Jürgen Pradl ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und geschäftsführender Gesellschafter der PENSIONS CONSULT PRADL GmbH, Kanzlei für Altersversorgung, juergen.pradl@pcp-kanzlei.de

Thematik muss unbedingt global betrachtet werden

Vier äußerst wichtige Reformpunkte!

HGB-Reform nur bei gleichzeitiger EStG-Reform